

09.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz

zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Grenzpendlergesetz)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 werden in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Worte "10 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "5 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Verzehnfachung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens ist weit überhöht. Zur "Besitzstandswahrung" reicht bei einer Halbierung des erhöhten Zulagensatzes die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 5 Mio. DM aus.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

(noch Ziff. 1)

Die Verzehnfachung des Betrages erscheint auch unter mittelstandspolitischen Zielsetzungen nicht gerechtfertigt, weil sie die Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe bei weitem übersteigt. Bei der Einführung der 20%igen Investitionszulage ist das erhöht begünstigte Investitionsvolumen nicht zuletzt aus mittelstandspolitischen Erwägungen auf 1 Mio. DM begrenzt worden. Das für die Verzehnfachung vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angeführte Argument (S. 51 BT-Drs. 12/7427), die Festlegung sei im Hinblick auf Kreditzusagen zwischen 5 und 10 Mio. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/1993 an Unternehmen im Beitrittsgebiet mit bis zu 250 Arbeitnehmern erfolgt, ist nicht überzeugend.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage handelt es sich um einen Jahresbetrag. Da sich Investitionen dieses Umfangs in aller Regel über mehr als 1 Jahr erstrecken und die Investitionszulagen bereits für die in einem Jahr angefallenen Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährt werden, haben die Unternehmen die Möglichkeit, das erhöht begünstigte Investitionsvolumen auch bei einer weit geringeren Grenze als 10 Mio. DM auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben sich bei der Erörterung möglicher Änderungsvorschläge zum Investitionszulagengesetz am 14.03.1994 im BMF die alten Bundesländer für eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die 10%ige Investitionszulage ausgesprochen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Anreiz zu Umgehungen mit steigendem Begünstigungsvolumen wächst und dem selbst durch die jetzt vorgesehene Konzernklausel nur unvollkommen begegnet werden kann.

Ein deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage erscheint aber auch aus haushaltspolitischen Gründen geboten.

(noch Ziff. 1)

Nach der - nicht nachvollziehbaren - Schätzung der Bundesregierung soll die beabsichtigte Änderung des Investitionszulagengesetzes in den Jahren 1995 - 1997 per Saldo zwar zu Steuereinnahmen von 1,7 Mrd. DM führen, wobei sich durch die Herabsetzung des Zulagensatzes Steuermehreinnahmen von insgesamt 3 Mrd. DM ergeben, denen Steuermindereinnahmen von insgesamt 1,3 Mrd. DM durch die Einführung der 10%igen Investitionszulage für Westinvestoren gegenüberstehen.

Hieran bestehen jedoch starke Zweifel. Denn durch die Einbeziehung der mittelständischen Westinvestoren hat sich der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Investoren bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Investitionsvolumens wesentlich vergrößert. Trotz Halbierung des Investitionszulagensatzes ist deshalb damit zu rechnen, daß die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der 10%igen Zulage die Steuermehreinnahmen aufgrund der Halbierung des Zulagensatzes übersteigen.

Unter dieser Voraussetzung sollte überprüft werden, ob auf die Konzernklausel in Artikel 3 Nr. 2 § 5 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden kann.
(s.a. Ziffer 2)

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 wird § 5 Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der Konzernklausel bedeutet eine weitere Komplizierung des Investitionszulagengesetzes.

Bereits jetzt zeigt sich ein erhöhter Zeitaufwand bei der Bearbeitung der Investitionszulage-Anträge durch Komplizierungen, die mit der 20%-igen Zulage verbunden waren.

Ein nochmaliges Anwachsen der Bearbeitungsrückstände ist durch weitere Komplizierung vorprogrammiert. Die daraus resultierenden Folgen, nämlich verspäteter Zufluß der Zahlung beim Investor, können durchaus gravierend sein, da Fälle denkbar sind, bei denen die Zahlung der Investitionszulage zu spät kommt, um den Betrieb "über Wasser" zu halten. Der beabsichtigte Effekt der dauernden Arbeitsplatzsicherung durch die Investitionszulage wäre in solchen Fällen ins Leere gegangen.

Die Umsetzung und Überwachung der Konzernklausel ist in der Praxis kaum durchführbar. Insbesondere bei internationalen Verflechtungen würde für die Ermittlung dieses Tatbestandsmerkmals ein unvermeidbar hoher Ermittlungsaufwand seitens der Finanzämter erforderlich werden.

Dieses wissend, könnten sich Steuerpflichtige dazu verleiten fühlen, fehlerhafte Angaben bewußt in den Antrag mit aufzunehmen.

Auch hier greift das Argument der Verzögerung bei der Bearbeitung.

Das Argument der befürchteten Umgehung greift nicht, da die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen bei einer Ausgliederung von Betrieben erheblich sind. Die Investitionszulage wird daher kaum einen alleinigen Grund für eine Ausgliederung liefern.

Im übrigen geht die Konzernklausel bei Betrieben, die eine Umgehung "um jeden Preis" wollen, ins Leere, denn durch die Ausschaltung der unmittelbaren Beteiligung kann die vorgesehene Konzernklausel umgangen werden.